

1. Geltungsbereich der AGB und Vertragsgegenstand

1.1. Die nachfolgenden AGB gelten für die Rechtbeziehungen der DCC Duisburg CityCom GmbH (im Folgenden: DCC) zu ihren Kunden – unter Kunden sind nachfolgend Endnutzer im Sinne des § 3 Nr.13 TKG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung zu verstehen – insbesondere für die Bereitstellung von Produkten der DCC über das von ihr betriebene Breitbandnetz. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn der Kunde bei Abschluss des Vertrages Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Endet die Unternehmereigenschaft des Kunden während der Vertragslaufzeit, hat dieser die DCC davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der DCC steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

1.2. Die DCC erbringt Ihre Leistungen - in dem vom Kunden jeweils beauftragten Umfang - von DUISBURG CITYCOM Glasfaser Business (Internet) und weitere Leistungen zu den Bedingungen ggfls. aus dem Auftragsformular, den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Leistungsbeschreibung und der Preisliste einschließlich der jeweils gültigen Minutenpreisliste. Im Falle von Widersprüchen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Dokumente in der vorstehend genannten Reihenfolge. Für sonstige Dienste sowie Lieferungen und Leistungen der DCC gelten die dafür gesondert getroffenen Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen.

1.3. Soweit Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit Gegenstand des Vertrages sind, findet das Telekommunikationsgesetz (TKG) Anwendung. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertrages.

2. Vertragsschluss

2.1. Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang einer Vertragsbestätigung der DCC bei dem Kunden zustande. Falls mit der Leistung schon früher begonnen wird, kommt der Vertrag mit der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch die DCC zustande.

2.2. Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der DCC, einen Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zur Verfügung zu stellen.

3. Leistungen der DCC

3.1. Die von der DCC zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den in Ziffer 1.2 dieser AGB genannten Vertragsgrundlagen. Ergänzend gilt Folgendes:

3.2. Die DCC überlässt dem Kunden einen Breitbandanschluss mit Zugang zum öffentlichen Internet einschließlich Festnetztelefonie. Die DCC wird den jeweiligen Anschluss des Kunden nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung in Betrieb nehmen.

4. Endgeräte

4.1. Je nach gewähltem Produkt und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von der DCC angebotenen Leistungen zusätzliche Endgeräte (z.B. Router). Die dem Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Nutzung überlassenen Endgeräte verbleiben im Eigentum der DCC.

4.2. Arbeiten an überlassenen Endgeräten zum Zwecke der Instandhaltung dürfen ausschließlich durch die DCC erfolgen. Die DCC ist hierzu berechtigt, Konfigurationen und Updates der Firmware mittels Fernwartung auf dem Endgerät durchzuführen. Für etwaig erforderliche Wartungsarbeiten in den Räumlichkeiten des Kunden gewährt dieser Mitarbeitern der DCC oder deren Nachunternehmern Zugang.

4.3. Die DCC beseitigt bei den Endgeräten auftretende Störungen, soweit diese bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind. Nach einer Fehlermeldung des Kunden hinsichtlich des Endgerätes prüft die DCC dessen Funktionsfähigkeit. Bei einer Fehlfunktion des Endgerätes wird dem Kunden ein Austauschgerät zugesandt. Der Kunde verpflichtet sich, das defekte Endgerät binnen 10 Tage an die Seloca GmbH, c/o Lager DCC, Büsumer Str. 46, 24768 Rendsburg zurückzusenden. Die DCC ist berechtigt, die durch die Überprüfung und/oder Reparatur

entstandenen Kosten dem Kunden nach Aufwand in Rechnung zu stellen, wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, dass eine Fehlfunktion des Endgerätes nicht vorliegt oder diese auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen ist.

4.4. Die DCC ist berechtigt, überlassene Endgeräte dem Kunden durch mindestens gleichwertige Geräte zu ersetzen, wenn technische oder betriebliche Gründe dies erforderlich machen.

4.5. Nach Vertragsende wird das überlassene Endgerät durch die DCC beim Kunden deinstalliert und abgeholt. Sollte der Kunde das ihm überlassene Endgerät nicht herausgeben, so ist die DCC berechtigt, ein entsprechendes angemessenes Entgelt vom Kunden zu verlangen. Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes bemisst sich am Zeitwert des entsprechenden (gebrauchten) Endgerätes. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den nicht fristgerechten Zugang nicht zu vertreten hat.

4.6. DCC behält sich vor, die technische Ausführung des Netzabschlusspunktes an die technische Entwicklung und betrieblichen Belange anzupassen und zu ändern. Die Verantwortung für den Betrieb von Endgeräten am Netzabschlusspunkt liegt beim Kunden. Je nach verwendetem Endgerät können jedoch Leistung und Qualität der Dienste auf dem Endgerät ggf. beeinträchtigt sein. Aus daraus resultierenden Einschränkungen beim Betrieb eigener Endgeräte entstehen für den Kunden weder ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz noch ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

5. Pflichten des Kunden

5.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen zu erbringen, welche für die vertragsgemäße Leistungserbringung und Installation durch die DCC von seiner Seite erforderlich sind. Dabei ist der DCC insbesondere bei Bedarf der Zugang zum Anschluss zum vereinbarten Installationstermin zu gewähren.

5.2. Die überlassenen Endgeräte sind schonend zu behandeln. Der Kunde haftet für jede von ihm oder von Dritten verschuldete Beeinträchtigung oder für den Verlust des überlassenen Endgerätes gegenüber der DCC. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Beeinträchtigung des Endgerätes beispielsweise auch durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust der DCC unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen wird – insbesondere für den Fall der Instandhaltung und Störungsbeseitigung des Endgerätes – auf die Regelungen der Ziffer 4.3 ff. der AGB verwiesen.

5.3. Die Bedienungsanleitung und Herstellervorgaben der Endgeräte sind seitens des Kunden zu beachten. Er darf zum Betrieb dieser Endgeräte nur Betriebsmittel und Zubehör verwenden, die seitens der DCC oder des Herstellers der Endgeräte für diesen Zweck empfohlen werden. Der Betrieb des Endgerätes durch den Kunden darf ausschließlich mit von der DCC vorgesehenen Firmware erfolgen.

5.4. Der Kunde ist – im Falle einer Aufforderung der DCC – nach Vertragsbeendigung zur Rücksendung des Endgerätes gemäß Ziffer 4.5 verpflichtet.

5.5. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, die elektrische Energie, Erdung und Räumlichkeiten für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung des Anschlusses einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Geräte (z. B. Router, optischer Netzabschluss ONT,) auf eigene Kosten bereitzustellen. Er hat zudem die Einrichtungen der DCC gegen elektrische Fremdspannung und magnetische Wirkungen zu schützen.

5.6. Der Kunde ist verpflichtet, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss nur von der DCC ausführen zu lassen. Führt eine Störungsmeldung des Kunden zu einer Überprüfung der technischen Einrichtungen durch die DCC oder einem von der DCC beauftragten Dritten, obwohl der Kunde bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können, dass keine Störung bzw. keine der DCC zuzurechnende Störung (bspw. Beschädigung durch Dritte) vorliegt oder die Störung auf ein vom Kunden verwendetes eigenes Endgerät zurückzuführen ist, so hat der

- Kunde die dadurch entstehenden Aufwendungen der DCC zu ersetzen. In diesen Fällen sowie bei sonstigen etwaig zusätzlich notwendigen Technikeranfahrten, welche vom Kunden verursacht werden, ist die DCC berechtigt, jeweils eine zusätzliche Pauschale gemäß Preisliste in Rechnung zu stellen. Der Nachweis bleibt dem Kunden unbenommen, dass durch die ungerechtfertigte Störmeldung und/oder die zusätzlichen Anfahrten der DCC keine oder nur geringere Aufwände entstanden sind.
- 5.7. Eine Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen durch den Kunden darf nicht rechtsmissbräuchlich erfolgen. Unzulässig ist insbesondere das Abrufen, Übermitteln und Anbieten von Inhalten unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und Verbote oder gegen Schutzrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter.
- 5.8. Der Kunde ist verpflichtet, der DCC unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung mitzuteilen. Dies gilt nur, wenn diese Daten für die Inanspruchnahme und Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderlich sind.
- 5.9. Eine gewerbliche Überlassung der vertraglichen Dienstleistungen an andere Endnutzer oder Nutzer im Sinne des Telekommunikationsgesetzes ist in jeder Form verboten. Abgesehen von einer gewerblichen Überlassung darf der Kunde die vertraglichen Dienstleistungen auch im Übrigen Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich weiter überlassen. Dritte sind nicht die im Unternehmen des Kunden tätigen Personen oder solche Dritte, die offensichtlich vom Vertragszweck erfasst sein sollen und für deren Nutzung diese AGB vollständig Geltung entfaltet. Für die Nutzung durch Dritte ist der Kunde gegenüber der DCC verantwortlich, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- 5.10. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass berechnigte Personen, die nicht Dritte im Sinne der Ziffer 5.9 Satz 2 sind, bei der Nutzung der vertraglichen Dienstleistung die Kundenpflichten (Ziffer 5.11 ff. der AGB) entsprechend einhalten. Darüber hinaus hat der Kunde auch die Preise zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung des vertraglichen Anschlusses durch Dritte entstanden sind, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- 5.11. Der Kunde ist für die Nutzung seines Anschlusses voll verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete und zumutbare Vorkehrungen gegen eine unbefugte Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen durch Dritte im Sinne der Ziffer 5.9 der AGB zu treffen. Unter anderem sind die ihm von der DCC überlassenen Benutzeridentifikationen und Passwörter geheim zu halten.
- 5.12. Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu und die Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen selbst nicht missbräuchlich zu nutzen. Insbesondere hat der Kunde bei der Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen Sorge dafür zu tragen, dass er keine Programme oder sonstigen Daten überträgt, welche die ordnungsgemäße Funktion des Netzes, der Server oder sonstiger technischer Einrichtungen der DCC oder Dritten stören können. Dies gilt insbesondere für den Versand von Viren oder sonstigen Daten, welche Serverdienste so programmieren, dass sie Daten unbeabsichtigt vervielfältigen oder versenden. Unzulässig ist weiterhin auch der vollendete oder versuchte unbefugte Zugriff auf fremde Rechner, die Durchsuchung des Internets nach offenen Zugängen, die Blockade fremder Rechner oder das Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen.
- 5.13. Den Kunden trifft die Obliegenheit, seine eigenen technischen Einrichtungen und Datenbestände gegen schadensauslösende Daten durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu schützen.
- 5.14. Die DCC darf den Kundenanschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird. Die Sperre ist auf die vom Missbrauch betroffene Leistung zu beschränken.
- 5.15. Werden Dritte durch eine unzulässige Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen geschädigt, ist der Kunde verpflichtet, die DCC von hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- 5.16. Der Kunde erhält nach Maßgabe der Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Zugang zum Kundenportal der DCC. Der Kunde ist verpflichtet, sein Postfach in dem Kundenportal der DCC zum Zwecke der Kommunikation regelmäßig auf Posteingang hin zu prüfen.
- ### 6. Zahlungsbedingungen und Ausschluss von Einwendungen
- 6.1. Ab dem Beginn der betriebsfähigen Bereitstellung ist die monatliche Vergütung gemäß Preisliste für den Rest des Monats anteilig zu zahlen (taggenaue Berechnung). Im Anschluss ist die monatliche Vergütung im jeweiligen Folgemonat zu zahlen. Das Gleiche gilt für verbrauchsabhängige und sonstige Preise nach Inanspruchnahme der entsprechenden Leistung
- 6.2. Die Rechnungen und ggf. Einzelverbindungsanzeige werden dem Kunden, an die vom Kunden benannte E-Mailadresse versendet.
- 6.3. Die DCC bietet dem Kunden Zahlungen per SEPA-Lastschrift an. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, der DCC ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen. Das Einverständnis zur Abbuchung von einem Konto bei einer Bank/ Sparkasse mit Sitz im SEPA-Raum und die Anweisung der Bank/Sparkasse, die SEPA-Lastschrift einzulösen, ist Voraussetzung für einen SEPA-Lastschrifteinzug. Zahlungen auf Mahnung hin hat der Kunde bei entsprechender Aufforderung der DCC zu überweisen.
- 6.4. Die DCC bietet dem Kunden zudem die Möglichkeit die Zahlungen selbstständig zu tätigen. Hierzu ist der geschuldete Betrag innerhalb 14 Tagen auf das Konto: Sparkasse Duisburg, IBAN DE14 3505 0000 0200 1163 33, BIC: DUISDE33XXX unter Angabe der vorliegenden Rechnungsnummer zu überweisen.
- 6.5. Bei Mandatserteilung zum SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt der Einzug des Rechnungsbetrages 14 Tage nach Rechnungsdatum automatisch vom Konto des Kunden. Vorab-Ankündigungen im SEPA-Lastschriftverfahren werden ebenfalls mit der Rechnung spätestens sieben Tage vor Abbuchung dem Kunden zugestellt.
- 6.6. Erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug, wenn der Einzug des Rechnungsbetrages von dem jeweiligen, von dem Kunden angegebenen Konto scheitert.
- 6.7. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn die geschuldete Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt bei DCC eingegangen ist.
- 6.8. Der Kunde ist verpflichtet, für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte (SEPA-)Lastschrift der DCC, die ihr dadurch entstandenen Kosten zu erstatten, sofern er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.
- 6.9. Beanstandungen gegen die jeweilige Rechnung und die darin angegebene Höhe der nutzungsabhängigen Verbindungspreise sind vom Kunden innerhalb von acht Wochen ab Rechnungserhalt in Textform zu erheben. Die Beanstandungen müssen spätestens innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang der DCC zugegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung der Rechnung. Die DCC wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen.
- 6.10. Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche der DCC nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- ### 7. Verzug und Sperrung des Anschlusses wegen Zahlungsverzuges
- 7.1. Ist der Einzug des Rechnungsbetrages bei der Bank des Kunden nicht möglich, kommt der Kunde bereits ohne Mahnung in Verzug. In diesem

Fall ist die DCC berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe geltend zu machen.

- 7.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die DCC berechtigt, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 61 TKG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) den Anschluss teilweise oder vollständig zu sperren. Der Kunde bleibt im Falle einer nicht vollständigen Sperrung seines Anschlusses verpflichtet, die vereinbarte monatliche Vergütung ungemindert weiterzubezahlen.
- 7.3. Die DCC hat die Sperre auf die vom Zahlungsverzug betroffenen Leistungen zu beschränken. Eine Vollsperrung des Anschlusses, die auch ankommende Sprachkommunikation umfasst, darf frühestens eine Woche nach Sperrung der abgehenden Sprachkommunikation erfolgen. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.
- 7.4. Für die Sperre aufgrund des Zahlungsverzuges des Kunden wird eine Gebühr gemäß Preisliste erhoben. Es bleibt dem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleibt unberührt.

8. Laufzeit, Kündigung und Widerruf

- 8.1. Die anfängliche Mindestvertragslaufzeit beträgt – je nach Kundenwahl bei Vertragsschluss – 12, 24 Monate oder eine vom Kunden gewünschte längere Dauer. Danach verlängert sie sich auf unbestimmte Zeit. Verträge können von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit, ordentlich gekündigt werden.
- 8.2. Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z. B. Internetanschluss), so sind die Laufzeiten dafür einheitlich. Eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Für ein zur Nutzung zur Verfügung gestelltes Endgerät gilt die gleiche Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist wie für den entsprechenden Basistarif. Bei nachträglicher Beauftragung gilt bei Verträgen mit vereinbarter Mindestlaufzeit eine neue Mindestlaufzeit ab Bereitstellung der geänderten Leistung.
- 8.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die DCC insbesondere vor:
- wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung eines nicht unerheblichen Betrages des monatlich geschuldeten Entgeltes oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt und die DCC die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,
 - bei einem Verstoß gegen die unzulässige Nutzungsüberlassung an Dritte im Sinne der Ziffer 5.9,
 - im Falle eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Anschlusses durch den Kunden,
 - wenn der Kunde schwerwiegend gegen seine übrigen vertraglichen Pflichten verstößt.
- 8.4. Kündigt die DCC den Vertrag aus einem wichtigen Grund, so kann sie vom Kunden die Summe der monatlichen Entgelte für den vertraglich vereinbarten Tarif verlangen, die bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses (Restvertragslaufzeit) ansonsten angefallen wären. Etwas ersparte Aufwendungen der DCC sind hierbei zu berücksichtigen. Beiden Seiten bleibt das Recht zum Nachweis, dass der Schaden de facto niedriger oder höher ist. Außerdem ist die DCC berechtigt, den Anschluss des Kunden abzuschalten.
- 8.5. Soweit durch die vertraglichen Leistungen die Rechte des Grundstückseigentümers bzw. des dinglich Berechtigten eines Grundstückes berührt werden (z.B. aufgrund einer erforderlichen

Errichtung von Netzinfrastrukturen auf dem zu versorgenden Grundstück), kann die DCC den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn kein Nutzungsvertrag gemäß den telekommunikationsgesetzlichen Vorgaben (nachfolgend nur „Nutzungsvertrag“) zustande kommt, ein solcher beendet wird oder wenn der Grundstückseigentümer bzw. dinglich Berechtigter keine Grundstückseigentümergeklärung abgibt oder eine solche widerruft. Gleiches gilt für den Fall, dass die Netzinfrastrukturen dauerhaft wesentlich beeinträchtigt ist oder nicht zur Verfügung steht.

- 8.6. Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.

9. Umzug und Anbieterwechsel

- 9.1. Zieht der Kunde von der Adresse des Anschlusses fort, berechtigt dies den Kunden zur Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist entsprechend § 60 Abs. 2 TKG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses einen Monat) frühestens beginnend ab dem Zeitpunkt des Auszugs, wenn die vertragliche Leistung der DCC an der neuen Adresse nicht angeboten wird. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass die DCC die vertraglich geschuldete Leistung an der neuen Adresse nicht anbietet bzw. nicht erbringen kann. Die DCC ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Leistung auch an der neuen Adresse anzubieten.
- Mit Erklärung der Kündigung hat der Kunde der DCC eine entsprechende Meldebescheinigung vorzulegen. Für den Fall, dass die vertragliche Leistung an der neuen Adresse des Kunden angeboten wird, wird der Vertrag an der neuen Adresse des Kunden ohne Änderung der Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte fortgesetzt.
- 9.2. Die DCC kann für den durch den Umzug entstandenen Aufwand ein angemessenes Entgelt verlangen.
- 9.3. Die Mitnahme einer oder mehrerer Rufnummern der DCC zu einem anderen Netzbetreiber erfolgt gegen Entrichtung einer der Preisliste zu entnehmenden Verwaltungskostenpauschale.
- 9.4. Im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme darf die Leistung nicht oder nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von der DCC für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten.
- 9.5. Im Fall eines Anbieterwechsels bzw. einer Rufnummernmitnahme muss der Vertrag mit der DCC fristgerecht durch den Kunden gegenüber der DCC gekündigt werden. Eine Beantragung der Rufnummernmitnahme ist auch noch innerhalb eines Monats nach Vertragsende möglich. Der vom aufnehmenden Anbieter übermittelte Auftrag für den Anbieterwechsel muss zur erfolgreichen Umsetzung der Rufnummernmitnahme spätestens sieben Werktage (Montag bis Freitag) vor dem vereinbarten Tag im Sinne des § 59 Abs.6 S.2 TKG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung mit den vollständig ausgefüllten Angaben bei der DCC eingehen. Zur Einhaltung der Fristen sind vom Kunden zusätzlich die vom aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen zu beachten. Die DCC wird die Rufnummernmitnahme innerhalb der gesetzlichen Fristen ermöglichen.
- 9.6. Die DCC hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungspflicht gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, die DCC als abgebende Anbieterin weist nach, dass der Kunde die Verzögerungen des Anbieterwechsels zu vertreten hat.

10. Haftung und höhere Gewalt

- 10.1. Die DCC haftet unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.2. Für Sachschäden haftet die DCC bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten) haftet die DCC ebenfalls. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die DCC ist die Höhe des Schadensersatzes jedoch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten gleichfalls für Vermögensschäden, jedoch nur jenseits der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit.
- 10.3. Die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen zugunsten von Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Haftung aus Garantien und dem Produkthaftungsgesetz
- 10.4. Im Falle höherer Gewalt sind beide Parteien wechselseitig für die Dauer der höheren Gewalt von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit. Fälle höherer Gewalt sind von außen kommende, unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg und Arbeitskampfmaßnahmen. Als höhere Gewalt ist darüber hinaus auch die Störung von Gateways durch Telekommunikationsnetze anzusehen, welche nicht unter der Kontrolle der DCC stehen.

11. Änderungen von AGB und Leistungsbeschreibung

- 11.1. Die AGB können geändert werden, soweit dies aus triftigem Grund, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erforderlich ist und der Kunde durch die Änderung nicht unangemessen benachteiligt wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Änderungen der AGB aufgrund von unvorhersehbaren nachträglichen Entwicklungen und Umständen erforderlich werden, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und weder von der DCC beeinflussbar noch von ihr selbst veranlasst worden sind.
- 11.2. Die AGB können auch angepasst werden, soweit hierdurch nach Vertragsschluss entstandene Regelungslücken geschlossen werden, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtslage oder die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert oder wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB aufgrund von Gesetzesänderungen unwirksam sind oder von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden.
- 11.3. Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, soweit dies aus triftigem Grund, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erforderlich ist und das Verhältnis von Leistungen und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Leistung aufgrund neuer technischer Entwicklung nicht mehr in der vereinbarten Form erbracht werden kann oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.
- 11.4. DCC ist ferner berechtigt, die technische Realisierung des Kundenanschlusses jederzeit einseitig zu ändern, sofern dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und der neue Anschluss den Kunden objektiv nicht schlechter stellt bzw. gleichwertige oder höherwertige Leistungen bietet.
- 11.5. Änderungen der AGB oder der Leistungen gemäß Ziffer 11.1 bis 11.4 sind dem Kunden spätestens 6 Wochen und höchstens 2 Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der AGB oder der Leistungen im Sinne der Ziffern 11.1 bis 11.4

ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, es sei denn, die Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil des Kunden, rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder sind unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklären, in dem ihm die Unterrichtung der DCC über die Vertragsänderung zugeht. Hierauf wird der Kunde von DCC in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Änderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam.

12. Preisanpassung

- 12.1. Die DCC ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind (Gesamtkosten). Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Bereitstellung, Instandhaltung, Betrieb und Nutzung der Netze (z. B. Technik, Vorleistungsprodukte, Netzzugänge, Netzzusammenschaltungen, Zuführung, Kollokation, technischer Service), Kosten für die Kundenverwaltung (z. B. Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energiekosten, Gemeinkosten (z. B. Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) so- wie Lizenzentgelten und hoheitlich auferlegten Abgaben (z. B. Steuern, Gebühren, Beiträgen). Eine Preiserhöhung kommt in Betracht, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen. Dagegen ist eine Preisermäßigung vorzunehmen, sobald sich die Gesamtkosten absenken. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Kosten für Netzzugänge, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Energiekosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von der DCC die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. DCC wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 12.2. Ferner sind Preisanpassungen in dem Umfang durchzuführen, in dem dies durch gesetzliche Vorgaben oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen verbindlich vorgegeben wird.
- 12.3. Änderungen der Preise nach Ziffer 12.1 und 12.2 sind dem Kunden spätestens 6 Wochen und höchstens 2 Monate vor dem geplanten Wirksamwerden mitzuteilen. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen, es sei denn, die Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil des Kunden, rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder sind unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklären, in dem ihm die Unterrichtung der DCC über die Vertragsänderung zugeht. Hierauf wird der Kunde von DCC in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. § 315 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

13. Privatsphäre und Datenschutz

- 13.1. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die DCC gelten die auf der Webseite der DCC abrufbaren Datenschutzhinweise. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Dritte, insbesondere Inhaltenanbieter, gelten die jeweiligen Datenschutzrichtlinien der Inhaltenanbieter.

14. Schlichtungsverfahren vor der Bundesnetzagentur

- 14.1. Der Kunde kann bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB Business



einleiten, wenn es zwischen ihm und der DCC zum Streit über einen der in § 68 Abs. 1 TKG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung genannten Fälle kommt. Die DCC ist bereit, an Schlichtungsverfahren der Bundesnetzagentur teilzunehmen. An anderweitigen freiwilligen Schlichtungsverfahren nimmt DCC nicht teil. Anschrift und Website der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur lauten:

Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle
Telekommunikation,
Postfach 80 01, 53105 Bonn, www.bundesnetzagentur.de

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Änderungen und/ oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Textformerfordernis selbst.
- 15.2. Die DCC ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ohne Zustimmung des Kunden zu übertragen. Im Fall der Übertragung auf einen Dritten, welcher in den AGB nicht namentlich genannt wird, steht dem Kunden das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung der DCC in Textform zulässig.
- 15.3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.
- 15.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vertragsgrundlagen (insbesondere der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung oder Preisliste) unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Im Falle von Vertragslücken tritt an deren Stelle eine Regelung, die dem beiderseitigen Parteiwillen unter der Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Interessen am ehesten entspricht.